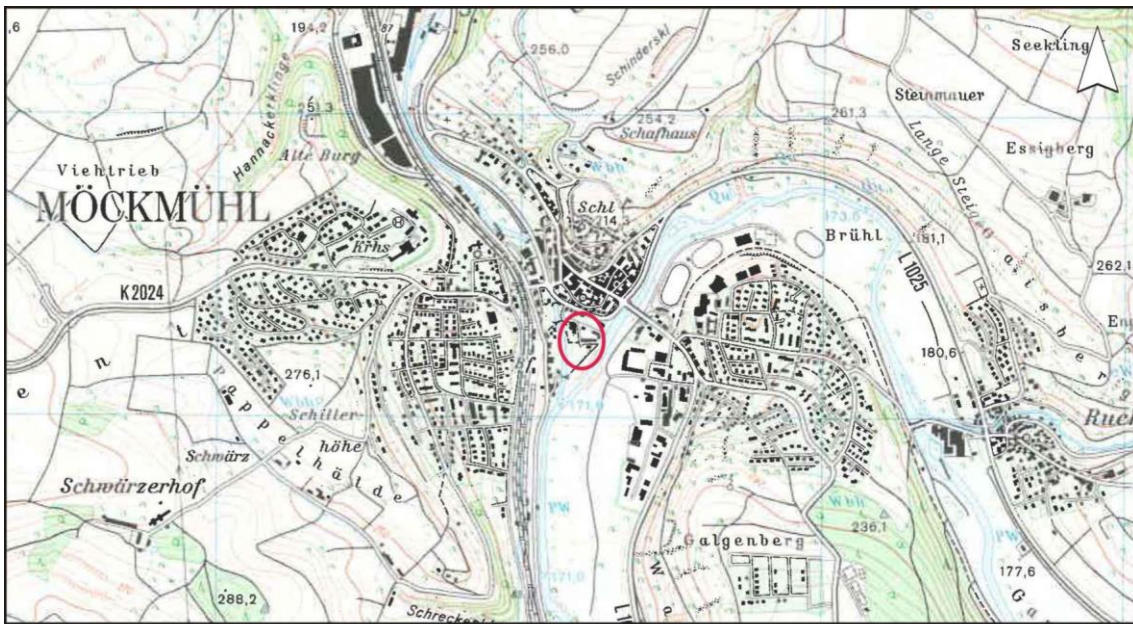


# Stadt Möckmühl Landkreis Heilbronn

## Bebauungsplan „Im Haag“ Vorentwurf Natura 2000-Vorprüfung

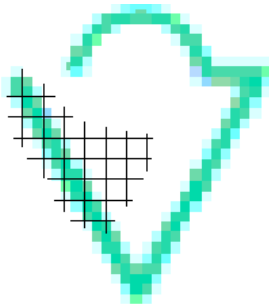
### Anlage 2 zum Umweltbericht



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 6622 Möckmühl (LVA 2006)

Auftraggeber: Stadt Möckmühl  
Hauptstr. 23  
74219 Möckmühl

Proj. Nr. 148018  
Datum: 15.03.2022



*Waltraud Pustal Landschaftsökologie und Planung*

*LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner  
BVDL/SRL/IngK BW*

*Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen  
Fon: 0 71 21 / 99 42 16  
Fax: 0 71 21 / 99 42 171  
E-Mail: [Waltraud.Pustal@t-online.de](mailto:Waltraud.Pustal@t-online.de)  
[www.pustal-online.de](http://www.pustal-online.de)*

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINFÜHRUNG</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass und Zielsetzung	3
1.2	Vorhabengebiet und Lage im FFH-Gebiet	6
<b>2</b>	<b>NATURA 2000-VORPRÜFUNG</b>	<b>8</b>
2.1	Das europäische Naturschutzprojekt Natura 2000	8
2.2	Umsetzung von Natura 2000 in Bundes- und Landesnaturschutzgesetz	8
2.3	VwV Natura 2000	9
2.3.1	Verträglichkeitsprüfung	9
2.3.2	Erheblichkeit	10
2.4	Natura 2000-Vorprüfung: Ergebnis	11
<b>3</b>	<b>LITERATUR UND QUELLEN</b>	<b>13</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1.1:	Luftbild mit Lage des Plangebiets	3
Abbildung 1.2:	Fotos des Plangebiets	4
Abbildung 1.3:	Bebauungsplan Entwurf 10.09.2018 (verkleinert)	5
Abbildung 1.4:	Lage des Plangebiets (rot) und der Schutzgebiete	6
Abbildung 1.5:	Lage Plangebiet (rot) an FFH-Gebiet	7

## ANLAGE

Natura 2000-Vorprüfung (Formblatt)

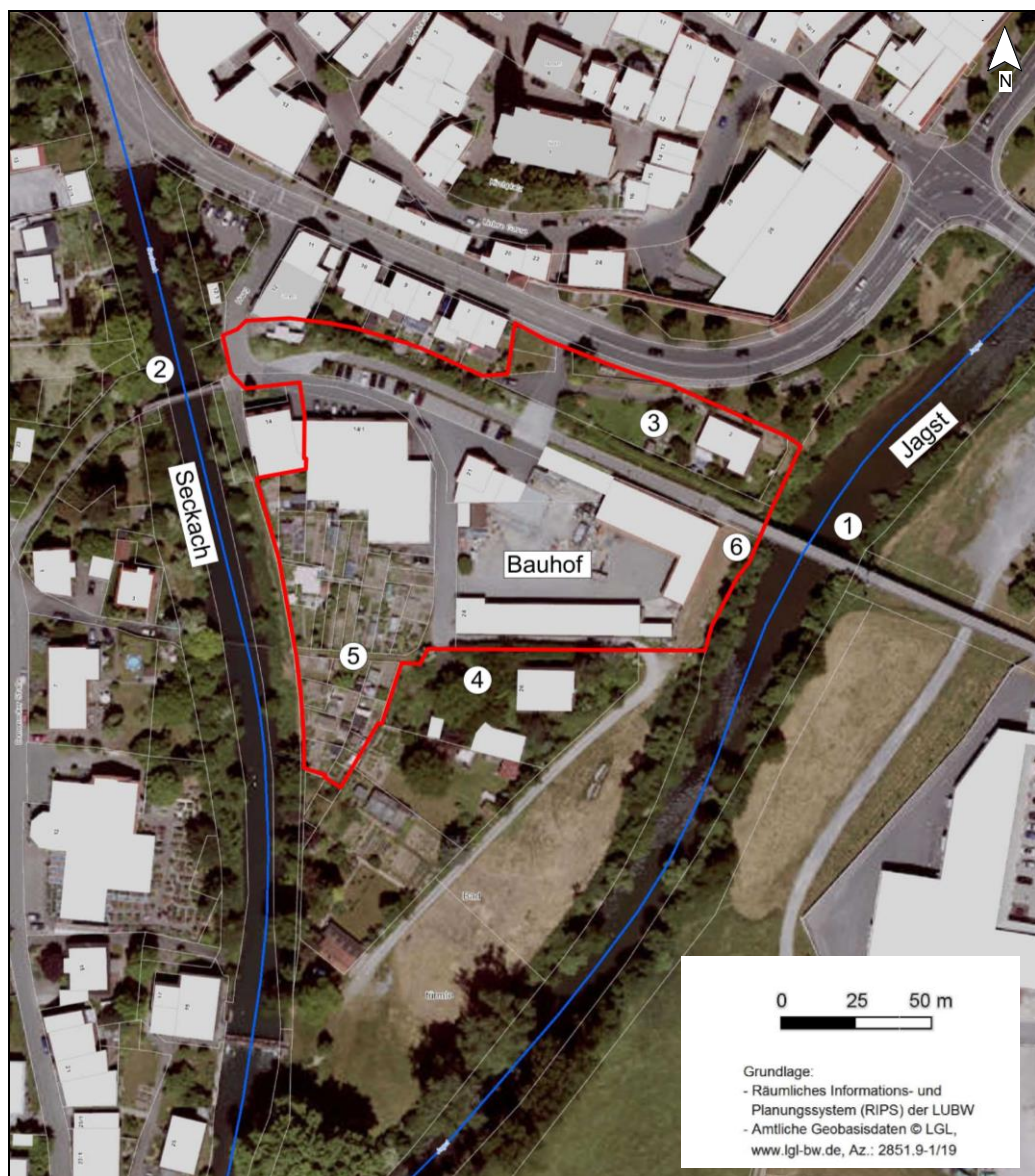
# 1 Einführung

## 1.1 Anlass und Zielsetzung

Im Rahmen des Planungsziels Innenverdichtung und Außenentwicklung und Wiedernutzbarmachung von Flächen werden auf dem ehemaligen Bauhof in Möckmühl Gebäude abgerissen und einer neuen Bebauung zugeführt. Die Stadt Möckmühl möchte mit der Planung dringend benötigte Wohnbauflächen für die weitere Entwicklung der Gemeinde schaffen.

Das Plangebiet liegt in zentraler Lage unmittelbar am Stadtkern Möckmühls. Im Westen grenzt direkt die Seckach und im Osten die Jagst an das geplante Baugebiet an. Nördlich grenzt der Innenstadtbereich und im Süden der Mündungsbereich der Seckach und Jagst mit Grünflächen an das Plangebiet an. Im Plangebiet befindet sich derzeit der städtische Bauhof, Kleingartenanlagen und ein bewohntes Wohnhaus im Nordosten.

Abbildung 1.1: Luftbild mit Lage des Plangebiets



Kartengrundlage: LUBW (2018), unmaßstäbliche Darstellung, © = Fotonummer (vgl. Abb. 1.4)

Abbildung 1.2: Fotos des Plangebiets



① Jagst in Richtung Norden



② Seckach in Richtung Süden



③ Bewohntes Wohnhaus mit Garten



④ Unbewohntes Wohnhaus mit Garten

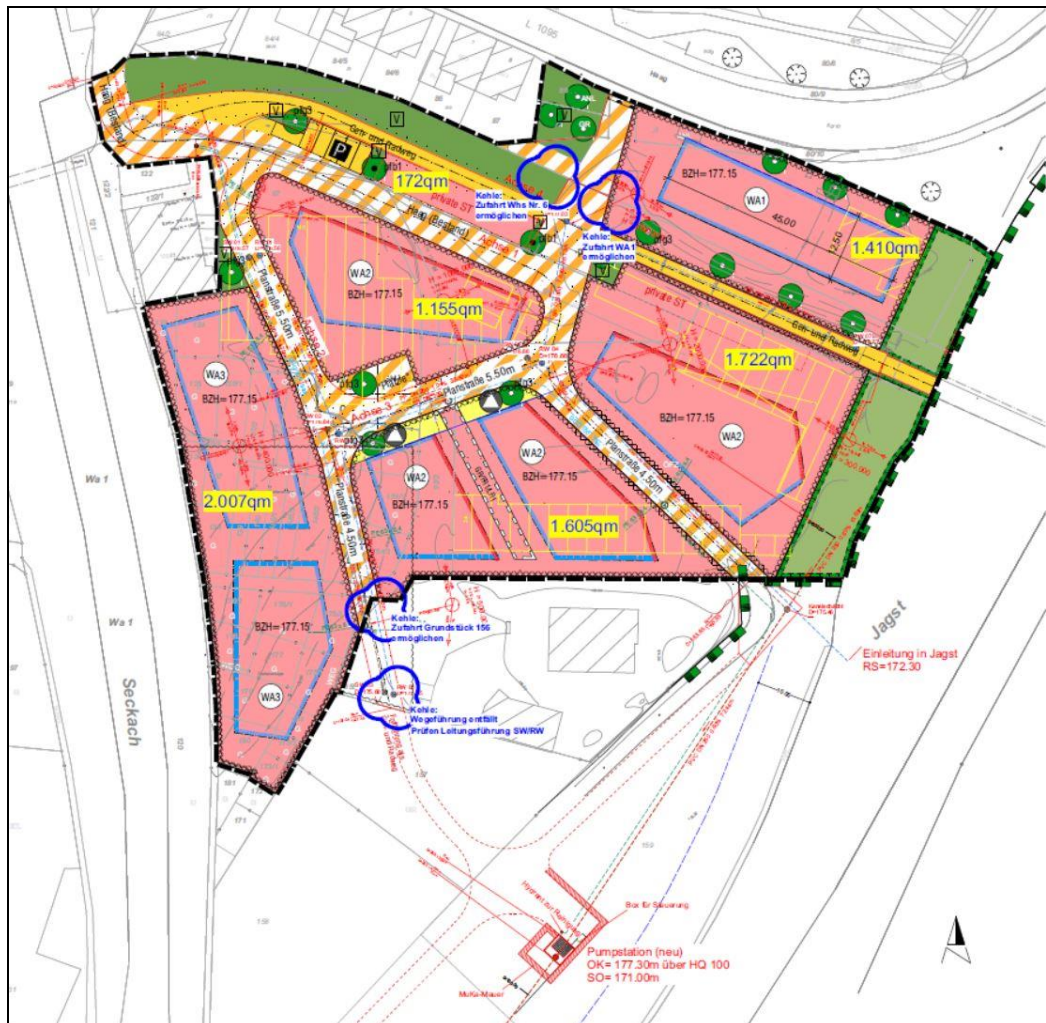


⑤ Blick in Kleingartenanlage



⑥ Auwaldstreifen (links), Bauhof (rechts)

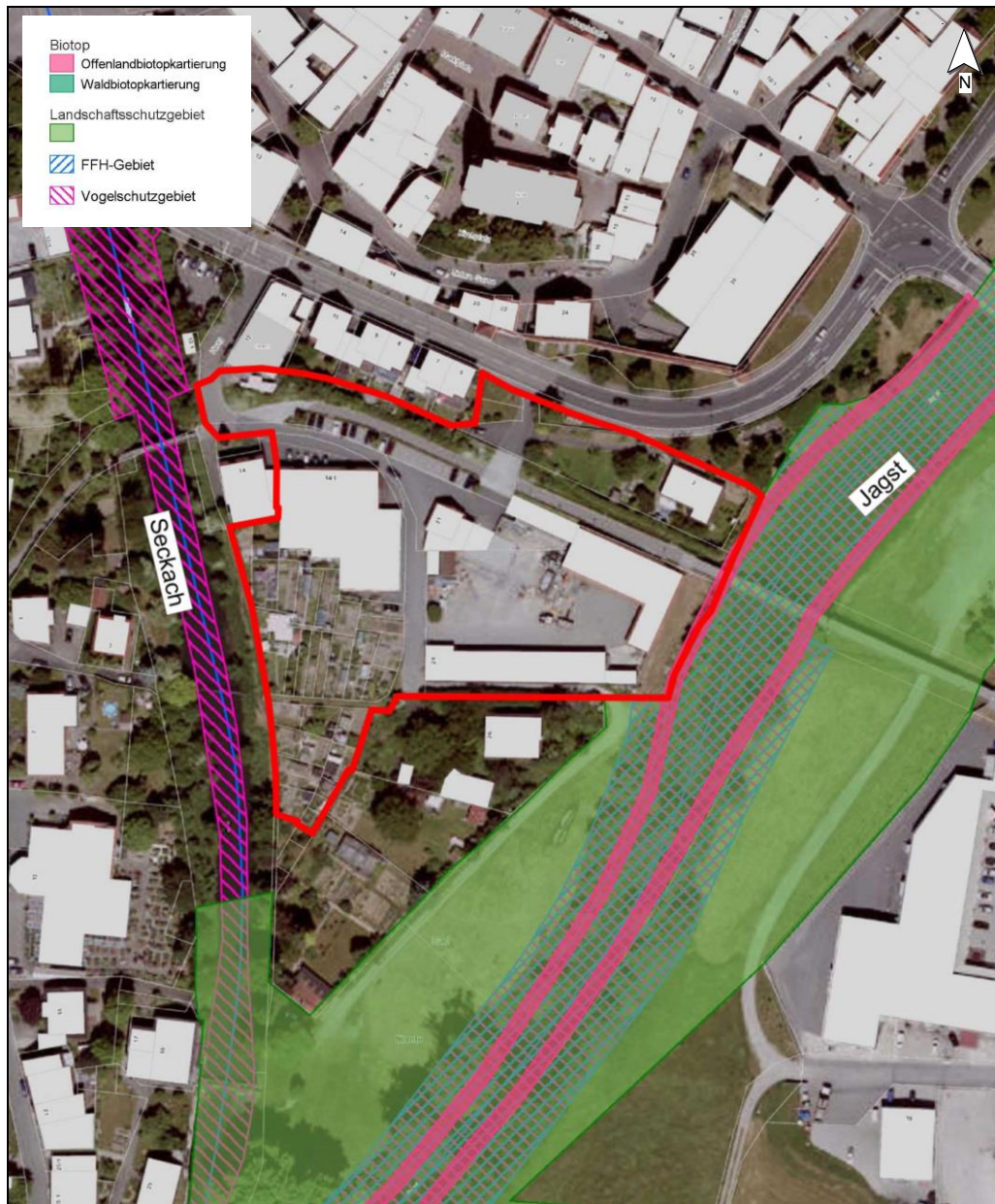
Abbildung 1.3: Bebauungsplan Entwurf 10.09.2018 (verkleinert)



Quelle: ZOLL ARCHITEKTEN STADTPLANER GMBH (2021), unmaßstäbliche Darstellung

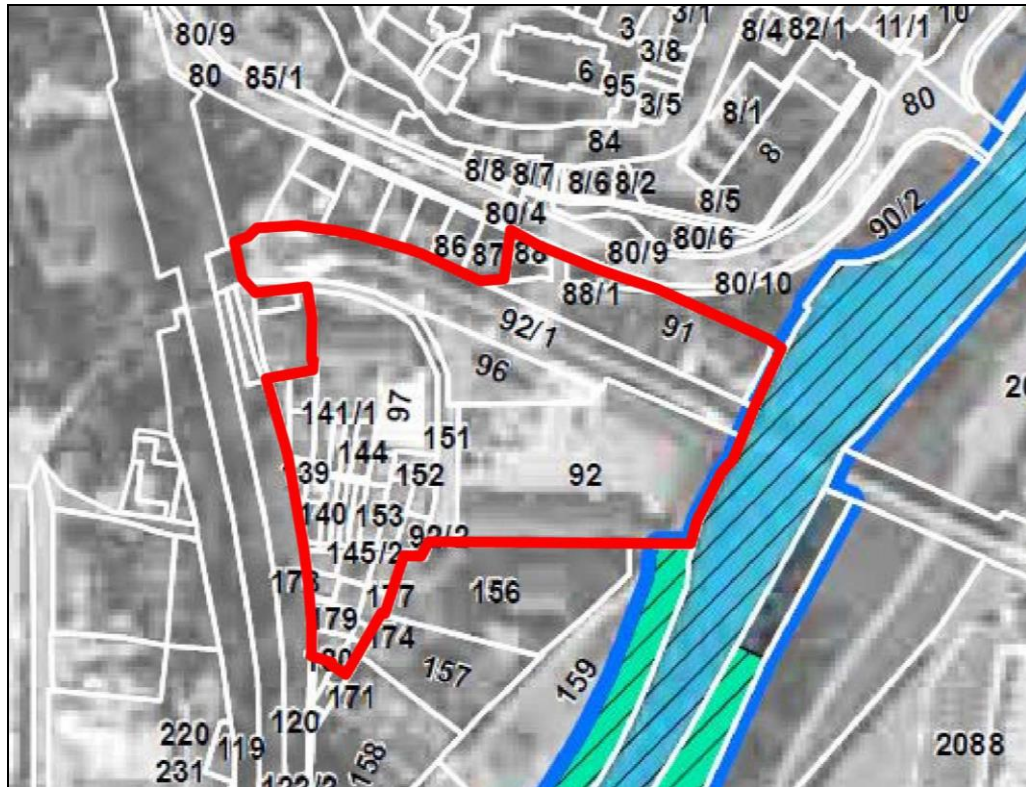
## 1.2 Vorhabengebiet und Lage im FFH-Gebiet

Abbildung 1.4: Lage des Plangebiets (rot) und der Schutzgebiete



Kartengrundlage: LUBW (2018)

Abbildung 1.5: Lage Plangebiet (rot) an FFH-Gebiet



Quelle: Regierungspräsidium Stuttgart (Hrsg.) (2015): Managementplan für das Natura 2000-Gebiet 6721-341 Untere Jagst und unterer Kocher

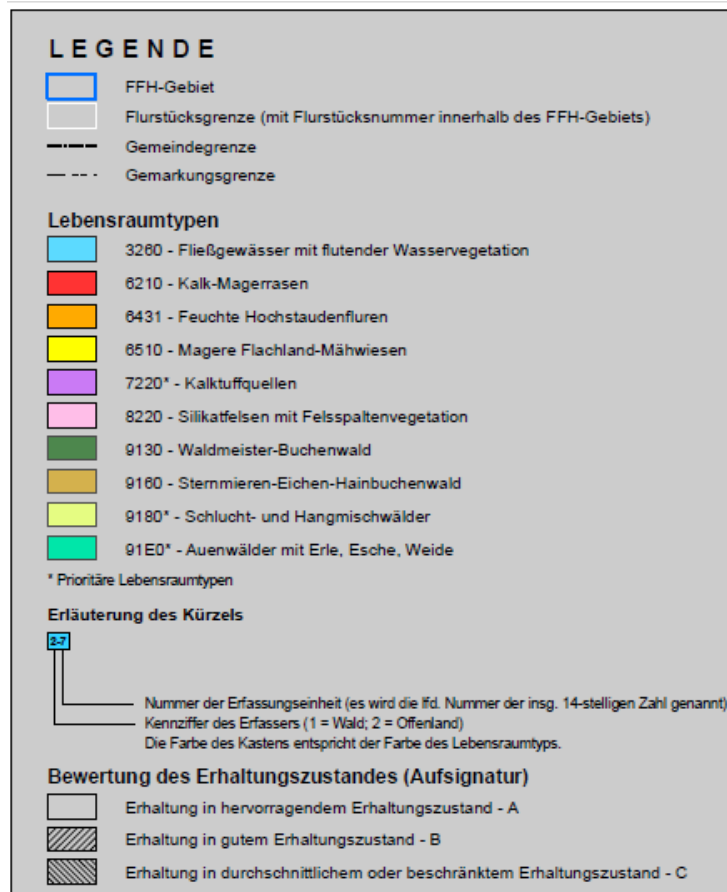


Tabelle 1.1: Übersicht der Gebiete und Flächen

Gebiet	Fläche
Bebauungsplan „Im Haag“	1,39 ha
Anteil Bebauungsplan im FFH-Gebiet „	0,00 ha grenzt z. T. direkt an (siehe Abbildung 1.4)
Anteil Bebauungsplan im Vogelschutzgebiet	0,00 ha Abstand ca. 10 m
FFH-Gebiet „Untere Jagst und Kocher“ FFH 6721-341	2412,14 ha
Vogelschutzgebiet „Jagst mit Seitentälern,, (SPA 6624-401)	852,18 ha

## 2 Natura 2000-Vorprüfung

### 2.1 Das europäische Naturschutzprojekt Natura 2000

Die „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-RL) bildet zusammen mit der „Vogelschutz-Richtlinie“ (Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 [alt: 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979] über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – VRL) das europäische Naturschutzprojekt Natura 2000, das Arten und Lebensräume innerhalb der EU in einem Länder übergreifenden Biotopverbundnetz schützen und somit die biologische Vielfalt dauerhaft erhalten soll. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitats der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie umfassen.

Im Sinne der FFH-Richtlinie (Artikel 1) bedeuten:

- „Prioritäre natürliche Lebensraumtypen“: (...) vom Verschwinden bedrohte natürliche Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen besondere Verantwortung zukommt.
- „Prioritäre Arten“: (...) für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung (...) besondere Verantwortung zukommt.

### 2.2 Umsetzung von Natura 2000 in Bundes- und Landesnaturschutzgesetz

Durch die §§ 31 bis 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG in deutsches Recht umgesetzt. Nach § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen.



§ 34 Abs. 2 BNatSchG bestimmt, dass das Projekt unzulässig ist, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen in für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eines Natura 2000-Gebiets führen kann.

§ 34 Abs. 3 BNatSchG formuliert die Ausnahmen. Danach darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Bestimmungen der Zuständigkeiten bzw. Festlegung von Rechtsverordnungen werden auf Länderebene im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) in § 36 bis 38 geregelt.

## 2.3 VwV Natura 2000

Das Land Baden-Württemberg formuliert in der VwV Natura 2000 vom 16. Juli 2001 die Anforderungen an die Prüfung von Projekten auf ihre Verträglichkeit. Nach Punkt 5.4.1 ist *in einem ersten Prüfungsschritt aufgrund einer **überschlägigen Betrachtung** festzustellen, ob überhaupt erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets ausgehen können. Eine derartige Geeignetheit ist zu bejahen, wenn Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen bestehen. (..). Eine abschließende Prüfung, ob ein Projekt tatsächlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann, erfolgt erst im Rahmen der **Verträglichkeitsprüfung** selbst.*

In Punkt 6.1 „Alternativenprüfung“ wird die Forderung des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausgeführt: *danach ist zunächst das Bestehen einer zumutbaren Alternative zu prüfen. In Betracht kommen sowohl die Wahl eines anderen Standorts als auch eine andere Art der Ausführung. Durch die Alternative müssen die mit dem Projekt angestrebten Ziele im Großen und Ganzen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können (Identität des Projektes). Die Pflicht zur Alternativenprüfung ist einer Abwägung nicht zugänglich. Bei der Beurteilung von Alternativen ist der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu beachten.*

Die in den nachfolgenden Kapiteln dargestellten Grundsätze gelten grundsätzlich für die Natura 2000-Vorprüfung und Verträglichkeitsprüfung.

### 2.3.1 Verträglichkeitsprüfung

Die Verträglichkeitsprüfung ist analog der Eingriffsregelung Bestandteil des jeweiligen Zulassungs- oder sonstigen Verfahrens. Sie hat jedoch gegenüber der UVP oder der Eingriffsregelung

- einen anderen Schutzgegenstand (Lebensräume des Anhang I und Arten des Anhang II FFH-Richtlinie),

- eigene Bewertungsmaßstäbe (Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes),
- einen Untersuchungsraum, der Bezug auf das Natura 2000-Gebiet nimmt,
- andere Kriterien für Bestandsaufnahme und -bewertung.
- Aus der Verträglichkeitsprüfung ergeben sich spezielle Rechtsfolgen.

### 2.3.2 Erheblichkeit

Bei einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird ausschließlich geprüft, inwieweit zu erwarten ist, ob das Projekt zu **erheblichen** Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die **Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen** führen kann. Artikel 1i der FFH-Richtlinie, fordert hierbei „günstige“ Erhaltungszustände in den Schutzgebieten. Diese liegen vor,

- wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird;
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird;
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern und die Populationsgröße nicht abnimmt.

Gemäß o. g. Parameter ist nachstehend zu prüfen, ob das geplante Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensstätten vorgenannter Arten bzw. auch zu Summationseffekten mit anderen Vorhaben führen kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist vorhanden, wenn feststellbare negative Einwirkungen auf Lebensräume oder Arten gegeben sind. Dabei ist nicht jeglicher Flächenverbrauch im Lebensraum geschützter Vogelarten von vornherein als erheblich zu bewerten. Auswirkungen, die sich jedoch negativ auf die Populationsgröße auswirken, sind erheblich (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011).

Gemäß den Empfehlungen der LANA zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gem. § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“ wird darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Erheblichkeit sich nur auf das betroffene Schutzgebiet beschränkt, eine Ausweitung des Bezugsraums auf das gesamte Schutzgebietsnetz oder sonstige Verbreitungsgebiete mit dem Ziel, die Beeinträchtigungen auf diese Weise zu relativieren, ist unzulässig. Folgende Faktoren zur Bewertung der Erheblichkeit sind heranzuziehen:

- Flächengröße
- Standortansprüche
- Charakteristisches Arteninventar
- Entwicklungszeit
- Ansprüche der Arten
- Empfindlichkeit der Arten
- Wechselbeziehungen

- Isolation der Populationen
- Gefährdung der Art

Zudem wird auf die (damals in Bearbeitung befindliche) Fachkonvention verwiesen, die mittlerweile erschienen ist. (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)

## 2.4 Natura 2000-Vorprüfung: Ergebnis

Gemäß der VwV Natura 2000 erfolgt für das geplante Bauvorhaben eine Vorprüfung (**überschlägige Betrachtung**). Die Vorprüfung wird in Form einer Checkliste/Formblatt (LUBW 2009) durchgeführt. Diese befindet sich in der Anlage.

### Hinweise zu den Datengrundlagen

Eine Kartierung der Lebensraumtypen oder der Arten der Natura 2000-Gebiete im Gelände erfolgt im Rahmen einer Natura 2000-Vorprüfung nicht. Es wird auf die verfügbaren Daten zurückgegriffen.

**Erhaltungsziele:** Bei FFH- und Vogelschutzgebieten, für die bereits ein Managementplan (MaP) vorliegt, werden die Erhaltungsziele im Map dargestellt und sind dort konkretisiert.

Für das FFH-Gebiet 6721-341 „Untere Jagst und Kocher“ liegt ein Managementplan von 2015 vor.

Für das Vogelschutzgebiet Vogelschutzgebiet 6624-401 „Jagst mit Seitentälern“ liegt ein Managementplan von 2014 vor.

**Lebensraumtypen (inkl. prioritäre LRT):** Die FFH-Lebensraumtypen und die FFH-Arten werden im Rahmen der Erstellung der Managementpläne kartiert. Auf den managementplan wird verwiesen. Auch die Biotopkartierungen bieten Anhaltspunkte für Vorkommen der Lebensraumtypen.

### Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung:

Gemäß der VwV Natura 2000 erfolgt für das geplante Bauvorhaben eine Vorprüfung (**überschlägige Betrachtung**). Die Vorprüfung wird in Form einer Checkliste/Formblatt (**LUBW 2013**) durchgeführt. Diese befindet sich in der Anlage.

### FFH-Gebiet:

#### Lebensraumtyp:

Das Plangebiet liegt außerhalb des FFH-Gebiets grenzt aber an die Lebensraumtypen „3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe“ und „91E0 \* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ an. Im Bebauungsplan sind für den Bereich zwischen FFH-Gebiet und Plangebiet Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Direkte und indirekte Beeinträchtigungen dieser Lebensraumtypen und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie durch das Vorhaben sind nicht zu erkennen.

**Arten:**

Für die Arten des FFH-Gebiets sind keine Beeinträchtigungen absehbar. Es wird auf das Formblatt der Natura 2000-Vorprüfung im Anhang verwiesen.

**Vogelschutzgebiet:****Vogelarten**

Einige Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie nutzen das Plangebiet möglicherweise gelegentlich als Nahrungsraum. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele durch das punktuell wirkende Vorhaben auf diese Arten sind nicht erkennbar.

Datum: 15.03.2022



Prof. Waltraud Pustal  
Freie LandschaftsArchitektin BVDL  
Beratende Ingenieurin IKBW

### 3 Literatur und Quellen

- LAMBRECHT, HEINER & JÜRGEN TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FKZ 804 82 004)
- LUBW (Hrsg.) (2007): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg (Erhaltungszustände der Arten für den Bericht 2007)
- Dto. (2008): FFH-LRT in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Lebensraumtypen in Baden-Württemberg
- LUBW, LGL (2018): Online-Daten- und Kartendienst (Räumliches Informations- und Planungssystem der LUBW, amtliche Geobasisdaten LGL)
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART (Hrsg., 2014): Managementplan für das Vogelschutzgebiet 6624-401 Jagst mit Seitentälern – bearbeitet von PAN GmbH
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART (Hrsg.) (2015): Managementplan für das Natura 2000-Gebiet 6721-341 Untere Jagst und unterer Kocher – bearbeitet von ILN Bühl
- SCHUMACHER, JOCHEN & PETER FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Verlag W. Kohlhammer GmbH Stuttgart
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren
- VwV Natura 2000 (2001): Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Durchführung der §§ 19 a bis 19 f des Bundesnaturschutzgesetzes (VwV Natura 2000) vom 16. Juli 2001 – Az.: 63-8850.20 FFH. – Gemeinsames Amtsblatt vom 29.08.2001
- ZOLL ARCHITEKTEN STADTPLANER GMBH (2021): Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften, Stadt Möckmühl „Im Haag“ Vorentwurf

### Anlage:

Natura 2000-Vorprüfung, Formblatt der LUBW